



Mitteilungsblatt

9. Juli 1997

Nr. 41

Inhalt:

Studienordnung für den Studiengang Versorgungstechnik vom 16.04.1996

(in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 10.10.1996)

Soweit nachstehend durchgängig die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit und hat keine weitergehende inhaltliche Bedeutung.

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Lausitz

Großenhainer Str. 57, 01968 Senftenberg

Tel. 0 35 73/85 0

Fax 0 35 73/85-20 9

Internet <http://www.fh-lausitz.de>

email rektor-office@fh-lausitz.de

Inhalt

| | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Geltungsbereich | |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| II. Berechtigung zum Studium | |
| § 2 Qualifikation und weitere Studienvoraussetzungen | 3 |
| III. Studium | |
| § 3 Ziele des Studiums, Diplomgrad | 3 |
| § 4 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit | 4 |
| § 5 Umfang des Studiums | 4 |
| § 6 Gliederung des Studiums und Studienrichtungen | 4 |
| § 7 Fächer des Studiums | 4 |
| § 8 Vermittlungsformen | 5 |
| IV. Diplomprüfung | |
| § 9 Gliederung der Prüfung | 5 |
| § 10 Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) des Grundstudiums | 6 |
| § 11 Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) im Hauptstudium | 6 |
| § 12 Diplomarbeit | 6 |
| § 13 Kolloquium | 7 |
| V. Praktisches Studiensemester | |
| § 14 Praktisches Studiensemesters | 7 |
| VI. Studienberatung | |
| § 15 Studienberatung | 7 |
| VII. Schlußbestimmungen | |
| § 16 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften | 8 |
| Anhang | |

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Versorgungstechnik mit den Studienrichtungen Technische Gebäudeausrüstung und Kommunale Ver- und Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) und der Diplomprüfungsordnung (DPO) an der Fachhochschule Lausitz vom (Datum).

II. Berechtigung zum Studium

§ 2 Qualifikation und weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Versorgungstechnik wird durch die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine Eignungsprüfung gem. § 30 Abs. 3 BbgHG nachgewiesen.
- (2) Nach Maßgabe des § 3 der Diplomprüfungsordnung wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert.
- (3) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten im Bereich der Metallbe- oder -verarbeitung oder der Gebäude- oder Kommunaltechnik umfassen. Das Fachpraktikum soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der in der Technischen Gebäudeausrüstung oder der Kommunalen Ver- und Entsorgungstechnik tätig ist.

III. Studium

§ 3 Ziele des Studiums, Diplomgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 8 BbgHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfachs vermitteln und ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse komplexer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch § 21 BbgHG in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Es wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin", Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studienganges die Angabe der Studienrichtung.

§ 4

Beginn des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Bei entsprechender Nachfrage kann der Fachbereichsrat auch den Beginn des Studiums zum Sommer- und Wintersemester zulassen.

(2) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt ein von der Fachhochschule betreutes praktisches Studiensemester von mindestens 18 Wochen und die Prüfungszeit ein.

§ 5

Umfang des Studiums

(1) Der Gesamtstudienumfang und die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Studiensemester sind der als Anlage beigefügten Studententafel zu entnehmen.

§ 6

Gliederung des Studiums und Studienrichtungen

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfaßt die ersten drei Studiensemester und dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten. Es wird mit der Diplomvorprüfung gemäß § 22 DPO abgeschlossen.

2. Das Hauptstudium umfaßt einschließlich des praktischen Studiensemesters (Praxissemester), der Diplomarbeit und der Prüfungszeit die letzten fünf Semester. Das Praxissemester ist in der Regel im 5. Semester zu absolvieren. Das Hauptstudium dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die der gewählten Studienrichtung entspricht.

(2) Im sechsten Semester des Hauptstudiums wird mit der Wahl von Vertiefungs- und Wahlpflichtfächern die Studienrichtung innerhalb des Studienganges festgelegt.

§ 7

Fächer des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert. Ein Fach umfaßt in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich zusammenhängen. Die zeitliche Einordnung der Fächer und der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Ablauf des Studiums zeigt die in der Anlage beigefügte Studententafel.

(2) Als sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung des Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird jedem Studenten das Studium in fachbereichsübergreifenden Wahlfächern empfohlen. Wahlfächer werden auf Wunsch mit einer Prüfung abgeschlossen.

§ 8 Vermittlungsformen

Die Lehrinhalte der Fächer werden unter anderem unter Verwendung folgender Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesung:

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden, Verbindung von Vortrag und dessen exemplarischer Vertiefung.

Übung:

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen beim Lösen der Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden.

Seminar:

Erarbeitung von Fakten und Erkenntnissen sowie Bearbeitung komplexer Probleme mittels Vortrag und/oder Diskussion

Praktikum:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Studenten führen Versuche und andere praktische Arbeiten in Labor oder Fachpraxis durch.

IV. Diplomprüfung

§ 9 Gliederung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Am Ende des Grundstudiums ist eine Diplomvorprüfung gemäß § 22 DPO abzulegen.

(2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(4) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind; hierbei wird der Nachweis durch Klausuren, die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder in anderer geeigneter Form geführt. Die für einen solchen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.

§ 10

Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) des Grundstudiums

(1) In dem für alle Studenten einheitlichen Grundstudium sind Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) gemäß der Anlage zur Diplomprüfungsordnung (DPO) abzulegen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung zu den entsprechenden Fachprüfungen des Grundstudiums sind Prüfungsvorleistungen (PVL) nach § 20 DPO gemäß der Anlage zur DPO zu erbringen.

(3) Die Zeitpunkte, an denen Fachprüfungen abgelegt und Leistungsnachweise erbracht werden sollen, sind dem in der Anlage zur DPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 11

Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise gemäß der Anlage zur DPO abzulegen.

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen zu den entsprechenden Fachprüfungen sind Prüfungsvorleistungen (PVL) gemäß § 20 DPO zu erbringen. Sie werden in den in diesen Fächern gemäß Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbracht.

(3) Die Zeitpunkte, an denen Fachprüfungen abgelegt und Leistungsnachweise erbracht werden sollen, sind dem in der Anlage zur DPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 12

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Arbeit mit einer planerischen, konstruktiven, experimentellen, analytischen oder einer anderen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Arbeit mit fachtheoretischem oder fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.

§ 13
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten.

V. Praktisches Studiensemester

§ 14
Praktisches Studiensemester

Die in der Ordnung für das praktische Studiensemester (OPS) geforderten Festlegungen sind einzuhalten. Im Praktischen Studiensemester sind Leistungsnachweise in besonderen, das Praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu erbringen.

VI. Studienberatung

§ 15
Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium durch den Fachbereich. Für die Fachberatung im weiteren Verlauf des Studiums stehen den Studenten die jeweils zuständigen Lehrenden zur Verfügung. Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Die Fachberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden worden sind, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt werden oder die Regelstudienzeit überschritten wird.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch Beauftragte des Fachbereichs.

(3) Kommt der Student mit seinen Studienleistungen gegenüber dem Studienplan wesentlich in Verzug, so wird mit ihm ein Beratungsgespräch durchgeführt. Voraussetzungen, Durchführung und Ergebnisse dieses Beratungsgesprächs sind in § 12 DPO geregelt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Lausitz in Kraft.

- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium an der Fachhochschule Lausitz aufnehmen. Sie gilt auch für die Studenten, die bei Inkrafttreten der Studienordnung an der Fachhochschule Lausitz eingeschrieben sind und die ihr Studium nach der Diplomprüfungsordnung (DPO) an der Fachhochschule Lausitz abschließen.

Anlage

STUDENTENAFEL VERSORGUNGSTECHNIK

| | Σ SWS | Semester | | | | | | | |
|-------------------------------------------|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|----------|
| | | 1 SWS | 2 SWS | 3 SWS | 4 SWS | 5 SWS | 6 SWS | 7 SWS | 8 SWS |
| Grundstudium | | | | | | | | | |
| Mathematik | 12 | 4 | 4 | 4 | | | | | |
| Physik | 8 | 4 | 4 | | | | | | |
| Chemie | 4 | 2 | 2 | | | | | | |
| Werkstofftechnik | 4 | 2 | 2 | | | | | | |
| Technische Mechanik | 4 | 2 | 2 | | | | | | |
| Technische Wärme- und Strömungslehre | 18 | 2 | 4 | 4 | 8 | | | | |
| Elektrotechnik | 8 | 2 | 2 | 4 | | | | | |
| EDV/CAD | 8 | 4 | 2 | 2 | | | | | |
| Betriebswirtschaft | 6 | 2 | 2 | 2 | | | | | |
| Fremdsprache/allgemeines Wahlfach | 4 | 4 | | | | | | | |
| Zwischensumme | 76 | 28 | 24 | 16 | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Fachstudium | | | | | | | | | |
| MSR-Technik | 6 | | | 2 | 4 | | | | |
| Heizungstechnik | 10 | | 2 | 2 | 2 | | 4 | | |
| Feuerungstechnik, Immissionsschutz | 8 | | | 2 | 2 | | 4 | | |
| Klimatechnik | 12 | | | 2 | 2 | | 6 | 2 | |
| Sanitärtechnik, Siedlungswasserwirtschaft | 10 | | 2 | 2 | 6 | | | | |
| Gastechnik, Gasversorgungstechnik | 8 | | | | 4 | | 4 | | |
| Baubetrieb | 8 | | | | | | 4 | 4 | |
| Vertiefungsfach I | 8 | | | | | | 2 | 6 | |
| Vertiefungsfach II | 8 | | | | | | 2 | 6 | |
| Wahlpflichtfach I | 4 | | | | | | 2 | 2 | |
| Wahlpflichtfach II | 4 | | | | | | 2 | 2 | |
| Betriebliche Kommunikation | 2 | | | | | | | 2 | |
| Diplomandenseminar | 4 | | | | | | | | 4 |
| Praktisches Studiensemester | 4 | | | | | 4 | | | |
| Zwischensumme | 96 | 0 | 4 | 10 | 20 | 4 | 30 | 24 | 4 |
| Summe | 172 | 28 | 28 | 26 | 28 | 4 | 30 | 24 | 4 |

| Studienrichtung: | Technische Gebäudeausrüstung | Kommunale Ver- und Entsorgungstechnik |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zwei Vertiefungsfächer und zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog: | <ul style="list-style-type: none"> - Kältetechnik - Bauphysik - Alternative Energien - Fernwärmetechnik (Fernwärmetechnik, Rohrleitungsbau, BHKW-Planung und -Betrieb) - Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> - Fernwärmetechnik (Fernwärmetechnik, Rohrleitungsbau, BHKW-Planung und -Betrieb) - Energiewirtschaft, Elektrizitätsversorgung - Gasversorgung - Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft |